Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen

Bundeskanzlei, Bundesgericht

Das Wesentliche in Kürze

Das Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen und die entsprechende Verordnung regeln die Bezüge während und nach der Amtszeit der Magistratspersonen des Bundes. Als solche gelten die Mitglieder des Bundesrates (BR), die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Bundesrichterinnen und Bundesrichter.

Im Auftrag der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) untersuchte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) erstmals die Ruhegehälter der Magistratspersonen. Ziel der Prüfung war eine Beurteilung, ob die Ruhegehälter ordnungs- und gesetzesgemäss berechnet und ausbezahlt wurden. Die Prüfung ergab ein gutes Resultat. Das System basiert einerseits auf klaren Regeln zu den Ansprüchen, andererseits auf der Eigenverantwortung der Ruhegehaltsempfänger. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 15 Millionen Franken jährlich. Das System ist einfach, effizient und erfordert nur kleinste Korrekturen. So empfiehlt die EFK zum Beispiel, der Bundeskanzlei (BK), in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht (BGer), durch geeignete Massnahmen rückwirkende Ansprüche an Ruhegehalt und Hinterlassenenrenten auszuschliessen oder zeitlich eng zu beschränken.

Rund hundert ehemalige Magistratspersonen haben Anspruch auf Leistungen des Bundes

Ein Ruhegehalt entspricht 50 Prozent des Bezuges einer amtierenden Magistratsperson. Der Anspruch auf das volle Ruhegehalt ist gegeben, wenn die gesetzlich vorgegebenen Amtsjahre erreicht sind. Nach dem Tod einer ehemaligen Magistratsperson haben die Hinterbliebenen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, welche für den verbliebenen Ehegatten 30 Prozent der Besoldung einer amtierenden Magistratsperson entspricht.

Etwa hundert ehemalige Magistratspersonen oder ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Leistungen des Bundes. Drei Viertel davon sind ehemalige Bundesrichterinnen und -richter, das restliche Viertel ehemalige Mitglieder des BR oder ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler.

Klare Rechtsgrundlagen definieren Berechtigte sowie deren Ansprüche und ergeben Transparenz

Mit dem Rücktritt einer Magistratsperson wird bei der BK und beim BGer ein etablierter Prozess ausgelöst. Die Feststellung des Anspruchs und die Berechnung der Höhe der Ruhegehälter sind korrekt und entsprechen den Vorgaben in der Verordnung. Die Auszahlung erfolgt über das Rentensystem PUBLICA. Die Rückerstattung an PUBLICA durch die BK und das BGer wird mit den standardisierten Kreditorenprozessen abgewickelt. Präzisierungen in den verwendeten Formularen und in der Kommunikation an die Magistratspersonen sind umzusetzen.

Das Ruhegehalt wird gekürzt, wenn dieses zusammen mit Erwerbs- und Ersatzeinkommen die Besoldung eines aktiven Magistraten überschreitet. Die Prüfung hat gezeigt, dass diese Anrechnung von allen anerkannt ist. Eine Gleichbehandlung kann damit unter den Magistraten gewährleistet werden. Das System stellt sicher, dass die Magistraten schon vor der Wahl, aber auch während der Amtszeit, Gewissheit über eine angemessene finanzielle Absicherung nach Ausscheiden aus dem Amt haben. Damit wird die Unabhängigkeit der Magistratsperson wesentlich gestärkt.

Zusätzliche Einkommen werden durch Selbstdeklaration der Ruhegehaltsempfänger gemeldet. Die Information zu dieser Bringschuld sollte noch verstärkt werden. Dem Bundesgericht empfiehlt die EFK, die diesbezügliche Aufgabenteilung zwischen ihm und PUBLICA besser abzusprechen. Ansonsten ist das Vorgehen gut und angemessen. Permanente, strenge Kontrollen wie das Einholen von Steuererklärungen sind nicht notwendig. Sinnvoll ist hingegen das bereits heute praktizierte Einverlangen von Nachweisen bei Fällen, die mit Unsicherheiten behaftet sind.

Doppelspurigkeiten und unnötige Arbeiten wurden keine festgestellt. Weitere Vereinfachungen würden die ohnehin minimal vorhandenen Kontrollen allerdings gefährden.